

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-145/14) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 1999/31/EG — Art. 14 — Abfalldeponien — Nicht gefährliche Abfälle — Nicht den Vorschriften entsprechende Deponien)

(2015/C 311/11)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Petrova und E. Sanfrutos Cano)

Beklagte: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: E. Petranova und D. Drambozova)

Tenor

1. Die Republik Bulgarien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Buchst. a bis c der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, damit die in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Deponien für nicht gefährliche Abfälle nur dann über den 16. Juli 2009 hinaus weiterbetrieben werden, wenn sie den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Republik Bulgarien tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 159 vom 26.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Sommer Antriebs- und Funktechnik GmbH/Rademacher Geräte-Elektronik GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-369/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektro- und Elektronik-Altgeräte — Richtlinie 2002/96/EG — Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Buchst. a sowie Anhänge IA und IB — Richtlinie 2012/19/EU — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. b, Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und b sowie Anhänge I und II — Begriffe „Elektro- und Elektronikgeräte“ und „elektrische und elektronische Werkzeuge“ — Garagentorantriebe)

(2015/C 311/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sommer Antriebs- und Funktechnik GmbH

Beklagte: Rademacher Geräte-Elektronik GmbH & Co. KG

Tenor

Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Buchst. a sowie die Anhänge IA Nr. 6 und IB Nr. 6 der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte einerseits und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. b, Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und b sowie die Anhänge I Nr. 6 und II Nr. 6 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte andererseits sind dahin auszulegen, dass Garagentorantriebe wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Spannungen von ca. 220 Volt bis 240 Volt benötigen, die dazu bestimmt sind, mit dem jeweiligen Garagentor in die Gebäudeausrüstung eingebaut zu werden, und die jederzeit abmontiert, neu montiert und/oder nachgerüstet werden können, in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/96 und während der in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2012/19 festgelegten Übergangsfrist in deren Geltungsbereich fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 439 vom 8.12.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. Juli 2015 — Europäische Kommission/Königreich Dänemark

(Rechtssache C-468/14) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/37/EG — Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen — Art. 2 Nr. 4 und Art. 8 — Verbot des Inverkehrbringens von Tabak zum oralen Gebrauch — „Snus“ [Schnupftabak in loser Form])

(2015/C 311/13)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Cattabriga und M. Clausen)

Beklagter: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: C. Thorning und M. Wolff)

Tenor

1. Das Königreich Dänemark hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 8 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen verstoßen, dass es den Verkauf von „Snus“ (Schnupftabak) in loser Form weiterhin erlaubt hat.
2. Das Königreich Dänemark trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 439 vom 8.12.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Juli 2015 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-485/14) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Kapitalverkehr — Art. 63 AEUV und 40 EWR-Abkommen — Steuer auf unentgeltliche Vermögensübergänge — Befreiung — Vermächtnisse und Schenkungen — Unterschiedliche Behandlung — In einem anderen Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen — Kein bilaterales Steuerabkommen)

(2015/C 311/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und W. Roels)